

Satzung
des Sportvereins Althegegnenberg
1929 e.V.



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT	3
§ 4 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT	3
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 EHRENKODEX UND KINDERSCHUTZ	4
§ 8 BEITRÄGE	5
§ 9 ORGANE DES VEREINS	5
§ 10 VORSTAND	5
§ 11 VEREINSAUSSCHUSS	6
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 13 EHRENMITGLIEDER	7
§ 14 KASSENPRÜFUNG	7
§ 15 ABTEILUNGEN	7
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
§ 17 DATENSCHUTZ	8
§ 18 SPRACHREGELUNG	8
§ 19 INKRAFTTRETEN	8

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1929 gegründete Verein "Sportverein Althegnenberg e.V." (SVA) hat seinen Sitz in Althegnenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch deren Zugehörigkeit zum BLSV vermittelt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke und Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch unzumutbare oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - Regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetrieb,
 - Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen,
 - Einsatz sachkundiger Übungsleiter.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Eine entgeltliche Tätigkeit kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen.
- (3) Entscheidungen über entgeltliche Tätigkeiten trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann ggf. im Rahmen einer Finanzordnung beschließen, dass Mitglieder, die eine ehrenamtliche Funktion im Verein ausüben – insbesondere Trainer – von der Beitragspflicht befreit werden. Eine gleichzeitige Beitragsbefreiung und Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich zulässig, sofern sie den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen.
- (5) Die Entscheidung über die Beitragsbefreiung bzw. Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; die Textform genügt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Für Wahlen zur Vereinsjugendleitung besteht das passive Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Wahl eines Minderjährigen wird erst mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (6) Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich zu erklären; die Textform genügt.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - schweren Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - vereinsschädigendem Verhalten,
 - nicht geleisteten Mitgliedsbeiträgen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (7) Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist auf Antrag möglich; über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Ehrenkodex und Kinderschutz

- (1) Alle Mitglieder, insbesondere Funktionsträger, Trainer, Übungsleiter und Betreuer, verpflichten sich zu einem respektvollen, fairen und sportlichen Miteinander.
- (2) Diskriminierung, Gewalt, Mobbing, sexualisierte Übergriffe sowie jede Form von Machtmissbrauch oder unangemessenem Verhalten werden nicht toleriert.

- (3) Verstöße gegen diese Grundsätze können vom Vorstand mit vereinsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden und bis zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (4) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Er setzt sich aktiv für Prävention und Intervention bei Gewalt und insbesondere bei sexualisierter Gewalt ein.
- (5) Ein verbindliches Schutz- und Präventionskonzept wird in einer gesonderten Vereinsrichtlinie geregelt. Diese ist für alle Mitglieder und Funktionsträger verbindlich.

§ 8

Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen jährlich einen Vereinsbeitrag sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Abteilungsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und bei Bedarf angepasst wird.
- (3) Der Vorstand kann in finanziellen Notlagen Beitragsstundungen oder -erlasse gewähren.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender
 - 3.Vorsitzender
 - Schriftführer,
 - Kassier,
 - Jugendleiter
- (2) Die Vorstandschaft kann um bis zu vier Beisitzer erweitert werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der 3.Vorsitzende. Der 1.Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. oder 3.Vorsitzende vertritt den Verein jeweils gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt der Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied oder überträgt die Aufgaben kommissarisch auf ein bestehendes Vorstandsmitglied.
- (7) Können nicht alle nach § 26 BGB erforderlichen Vorstandsämter besetzt werden, ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können grundsätzlich nicht von einer Person ausgeübt werden. Eine vorübergehende Ämterhäufung ist nur zulässig, wenn ein Vorstandsamt vorzeitig frei wird und eine sofortige Nachbesetzung nicht möglich ist; sie gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter höchstens zwei Beisitzer.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 8.000 Euro im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem jährlichen Wert von mehr als 8.000 Euro bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und jeweils einem Abteilungsleiter pro Abteilung. Die Stimme eines Abteilungsleiters kann nicht an einen Stellvertreter übertragen werden.
- (2) Er tritt mindestens einmal jährlich, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen zusammen und berät den Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird oder wenn der Vorstand dies beschließt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Beisitzer
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme ihres Berichts
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, insbesondere die Beitragsordnung
 - f. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Abteilungen
 - g. weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
- (7) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat. Die Kriterien für besondere Verdienste werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen die Finanzen des gesamten Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sonderprüfungen sind auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstands zulässig.

§ 15

Abteilungen

- (1) Rechtlich unselbständige Sportabteilungen können mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.
- (2) Abteilungen führen grundsätzlich keine eigenen Kassen und können kein eigenes Vermögen bilden. Nach Beschluss des Vorstands kann einzelnen Abteilungen die Führung einer eigenen Kasse bzw. die Bildung eigenen Vermögens gestattet werden.
- (3) Die Abteilungsleitungen berichten dem Vorstand mindestens einmal jährlich.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Althegnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet.
- (3) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein personenbezogene Daten an Dachverbände, Fachverbände oder sonstige übergeordnete Organisationen weitergeben, soweit dies zur Organisation des Sportbetriebs oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- (4) Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten können Fotos und Berichte erstellt und auf der Internetseite des Vereins, in sozialen Medien oder in Printmedien veröffentlicht werden. Mitglieder können der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten oder Bilder jederzeit schriftlich widersprechen.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Datenschutz regelt eine etwaige gesonderte Datenschutzordnung des Vereins.

§ 18

Sprachregelung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (Nr. 40263) des Amtsgerichts München in Kraft.